

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Bürgerbegegnungszentrum (BBZ)
im Schulzentrum in Kalletal-Hohenhausen**

in der Fassung vom 15.09.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Bürgerbegegnungszentrum (BBZ) und ist verbindlich für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung und deren Anlagen.

Die Gemeinde Kalletal hat als Eigentümerin das Recht, die Verwaltung und damit die Ausführung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung auf Dritte, durch gesonderten Vertrag zu übertragen.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Das im § 1 genannte BBZ ist eine Einrichtung der Gemeinde Kalletal im Schulzentrum Hohenhausen, die auf privatrechtlicher Grundlage Nutzenden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt wird. Bei der Inanspruchnahme der Einrichtung außerhalb des regulären Schulbetriebs ist darauf zu achten, dass keinesfalls eine Beeinträchtigung im Ablauf des Schulalltags (Verschmutzung, Störung usw.) eintritt.
2. Die Einrichtung steht grundsätzlich außerhalb des Schulbetriebes den ortsansässigen Vereinen, Vereinigungen und den im Rat der Gemeinde Kalletal vertretenen politischen Parteien (Fraktionen) vorrangig zur Nutzung zur Verfügung.
3. Bestehende Nutzungsverträge über gemeindeeigene Einrichtungen werden von dieser Ordnung nicht berührt.
4. Veranstaltungen der Gemeinde, ihrer Einrichtungen und der örtlichen Vereine haben in der genannten Reihenfolge Vorrang vor anderen Veranstaltungen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.
6. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf oder im BBZ einschließlich in Nebenräumen oder Außenanlagen aufhalten.
7. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen einschließlich der Außenanlage hervorzurufen.
8. Eine Nutzung für private Zwecke ist für das BBZ grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

1. Die Verwaltung, bauliche Aufsicht und Unterhaltung, soweit nicht andere Vereinbarungen mit dem Benutzerkreis vorliegen, liegen in der Zuständigkeit der Gemeinde Kalletal.
2. Für die Ordnung und Sicherheit im BBZ sind die zuständigen Mitarbeitenden bzw. Beauf-

tragen der Gemeinde Kalletal verantwortlich. Sie sind gegenüber den Nutzenden weisungsberechtigt. Sie üben das Hausrecht aus und können Personen oder Personengruppen, welche gegen diese Ordnung verstoßen, aus den Räumen verweisen.

3. Ist die Nutzung des BBZ vorwiegend bestimmten Vereinen, Pächtern oder Betreibern vorbehalten, sind mit diesen Nutzungsverträge abzuschließen.
4. Die Gemeinde behält sich vor, das BBZ bei erforderlichen Reparatur- oder Bauarbeiten vorübergehend zu schließen. Ansprüche der Benutzenden gegen die Gemeinde für den Zeitraum der Schließung sind ausgeschlossen.
5. Die Benutzenden haben den zuständigen Mitarbeitenden bzw. Beauftragten der Gemeinde Kalletal jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 4 Benutzung

1. Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Die Nutzung des BBZ muss unter einer im Vorfeld zu benennender verantwortlicher Leitung – nötigenfalls unter Hinzuziehung weiteren Aufsichtspersonals – stehen. Verantwortlicher Leitung kann nur sein, wer voll geschäftsfähig ist. Die verantwortliche Leitung hat die Vorschriften der Versammlungsstätten Verordnung NRW (VStättVO NRW) in Ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
3. Das BBZ wird dem Nutzenden in dem bestehenden und bekannten Zustand überlassen und gilt als ordnungsgemäß übergeben, sofern der Nutzer Mängel nicht unverzüglich anzeigt.
4. Anträge auf vorübergehende Überlassung sind in der Regel mindestens 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung bei dem Verantwortlichen für das BBZ schriftlich zu stellen.
5. Bei Stornierung des Antrages bis 3 Wochen vor geplanter Nutzung wird die Gemeinde 25 v.H. des Benutzungsentgeltes erheben. Bei späterer Stornierung wird das volle Benutzungsentgelt erhoben.
6. Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Veranstalter. Veranstalter können nur juristische Personen oder volljährige Personen sein. Der jeweilige Veranstalter ist gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
7. Die Nutzung der Einrichtung hat so zu erfolgen, dass diese selbst sowie das Inventar schonend behandelt werden. Eine bestehende Hausordnung ist einzuhalten. Den Grundsätzen von Ordnung Sicherheit ist zu entsprechen. Bei Verstößen gegen diese Ordnung sowie die Hausordnung kann der Veranstalter sowie der Verursacher von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.
8. Die überlassenen Räume sind nach Ende der Nutzung grundsätzlich in einem sauberen Zustand (die Durchführung des Schulbetriebs darf nicht beeinträchtigt sein) zu übergeben. Benutztes Geschirr, Besteck usw. ist gespült in die Küchenschränke einzuräumen.

§ 5 Reihenfolge der Vermietung

Liegen mehrere Anträge auf Nutzung des BBZ für den gleichen Termin vor, erfolgt die Vermietung an den- oder diejenige/n, der/die zuerst einen schriftlichen Antrag gestellt hat/haben. Bei

gleichzeitigem Eingang hat die/der Kalletaler Bürger/in Vorrang vor Ortsfremden.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde Kalletal überlässt die Räume in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzende ist jedoch verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und insbesondere die Einrichtungen, Geräte und Anlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.
2. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
3. Schäden sind der Gemeinde Kalletal oder deren Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden die der Gemeinde Kalletal an überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
5. Der Nutzende stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zufahrtswege stehen.
6. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder anderen von Benutzern abgestellten oder mitgebrachten Sachen.
7. Der Nutzende verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

§ 7 Nutzungsentgelte

- Die Gemeinde Kalletal ist berechtigt, für die Nutzung ein Entgelt zu erheben.
- Die Höhe richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis dieser Ordnung (Anlage). Soweit eine Veranstaltung dort nicht aufgeführt ist, ist das Entgelt beim Vertragsabschluss zu vereinbaren.
- Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen. Das Nutzungsentgelt kann im Voraus erhoben werden.
- Die Nutzung kann von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Geld (Kaution) sowie dem Nachweis von ausreichendem Versicherungsschutz abhängig gemacht werden.
- Die bei Veranstaltungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben und Entgelte (z.B. GEMA) sind vom Veranstalter zu tragen. Auf das Urheberrechtsgesetz wird hingewiesen. Der Veranstalter haftet allein für die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorschriften, das Vorhandensein erforderlicher Genehmigungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
- Fälligkeit und Zahlungsbedingungen sind im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.
- Zur Zahlung der Entgelte ist grundsätzlich der Vertragspartner verpflichtet. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- Bei Rückgabe der benutzten Räume, Anlagen und Einrichtungen in einem unsauberen bzw. nicht vertragsgerechten Zustand ist die Gemeinde Kalletal berechtigt, die für die Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands anfallenden Kosten vom Veranstalter zu verlangen.

- Neben Einzelnutzungsverträgen zwischen Vereinen und der Gemeinde Kalletal werden für die mehrmalige oder regelmäßige Nutzung durch ortsansässige Vereine Einzelverträge geschlossen.
- Der Bürgermeister ist berechtigt, Zu- und Abschläge bei den Entgelten vorzunehmen.

§ 8 Sonstiges

Die Anlage „Entgeltverzeichnis BBZ“ ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 9 In - Kraft - Treten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Kalletal, den 15.09.2023

gez. Mario Hecker
Bürgermeister

Anlage „Entgeltverzeichnis BBZ“ zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerbegegnungszentrum (BBZ) im Schulzentrum in Kalletal-Hohenhausen vom

Festsetzung des Nutzungsentgelt und besondere Regelungen für das Bürgerbegegnungszentrum in Kalletal Hohenhausen (Schulzentrum)

Gemäß § 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerbegegnungszentrum (BBZ) und deren Anlagen hat die Gemeinde Kalletal als Eigentümerin das Recht, die Verwaltung und damit die Ausführung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung auf Dritte, durch gesonderten Vertrag zu übertragen.

Das Nutzungsentgelt wird für das BBZ wie folgt festgesetzt:

1. Veranstaltungen von den ortsansässigen Vereinen, Vereinigungen und den im Rat der Gemeinde Kalletal vertretenen politischen Parteien (ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern oder sonstiger Gewinnung von Einnahmen):
 - 1.1. Bei Veranstaltungen bis 50 Personen unter der Nutzung des Foyers, der Aula, der Sanitäranlagen und der Bühnen einschließlich der Bühnentechnik
kein Entgelt
 - 1.2. Bei Veranstaltungen ab 51 Personen unter der Nutzung des Foyers, der Aula, der Sanitäranlagen und der Bühnen einschließlich der Bühnentechnik
75,00 €
2. Veranstaltungen von nicht unter der Ziffer 1 fallenden Nutzenden ohne Gewinnerzielung:
 - 2.1. Bei Veranstaltungen bis 50 Personen unter der Nutzung des Foyers, der Aula, der Sanitäranlagen und der Bühnen einschließlich der Bühnentechnik
100,00 €
 - 2.2. Bei Veranstaltungen ab 51 Personen unter der Nutzung des Foyers, der Aula, der Sanitäranlagen und der Bühnen einschließlich der Bühnentechnik
200,00 €
3. Für die Nutzung weiterer Räume und Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände und Anlagen werden die folgenden Entgelte zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Gebühren erhoben:
 - 3.1. Für Veranstaltungen bis 50 Personen mit Küchen und oder Thekenbenutzung
50,00 €
 - 3.2. Für Veranstaltungen ab 51 Personen mit Küchen und oder Thekenbenutzung
100,00 €

- 3.3. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten die Nutzungsentgelte pro Tag.
- 3.4. Von Nutzenden außerhalb der Gemeinde Kalletal wird ein Zuschlag von 50 v. H. zu den genannten Nutzungsentgelten erhoben.
- 3.5. Für Veranstaltungen der Gemeinde Kalletal werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
- 3.6. Für Veranstaltungen für die Eintrittsgelder oder sonstige Einnahmen (auch Spenden) vorgesehen sind, wird ein Zuschlag von 100,00 € pro Tag erhoben

4. Besondere Bestimmungen

- 4.1. Die Nutzung als Diskothek oder ähnliche Tanzveranstaltungen ist nicht zulässig.
- 4.2. Die Vergabe von regelmäßigen fest wöchentlichen Terminen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
Ausnahme: Dem Theaterverein Kalletal wird das BBZ für die regelmäßigen Probeabenden kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 4.3. Der Bürgermeister ist berechtigt, Zu- und Abschläge bei den Entgelten – insbesondere zur Förderung Jugendarbeit, der Förderung von Kunst und oder Kultur - vorzunehmen.